rundy
Titelschutz
JOURNAL
Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz
NR. 13 • 11.12.2025
– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Europäischer Gerichtshof urteilte zum Urheberrecht am Möbelstück

Wann wird ein Möbelstück urheberrechtlich geschützt – und ab wann ist ein Konkurrenzprodukt mehr als nur "kompatibel"? Die EuGH-Entscheidung vom 4.12.2025 schafft etwas Klarheit.

Wie ein Esstisch und ein Regalsystem Europa beschäftigten

Es beginnt mit zwei durchaus alltäglichen Fällen: In Schweden stehen zwei Esstische auf dem Prüfstand, die sich auf den ersten Blick ähneln. In Deutschland sorgt das modulare Möbelsystem "USM Haller" für Streit, weil ein Drittanbieter passende Komponenten, Montageanleitungen und Services vertreibt. In beiden Ländern stellt sich dieselbe Frage: Wie viel Kreativität steckt in einem Gebrauchsgegenstand – und wie viel Schutz darf daraus entstehen?

Die Ausgangsgerichte wollten wissen, ob Möbel überhaupt als Werke gelten können, wenn ihre Form zum Teil technischen Zwängen folgt. Und falls ja: Wie prüft man eine Urheberrechtsverletzung, wenn das Auge sofort eine Ähnlichkeit erkennt, die juristisch aber präziser gefasst werden muss? Der Europäische Gerichtshof nutzt diese Gelegenheit, um das Verhältnis von Design, Funktion und urheberrechtlichem Schutz grundlegend zu klären. Die Entscheidung dient als Kompass für alle Branchen, in denen Gestaltung und Gebrauch untrennbar miteinander verwoben sind.

Originalität ohne Sonderprüfung: Der EuGH räumt auf

Der Gerichtshof macht in seinem Urteil vom 4.12.2025 – Az. C-580/23 und C-795/23 (Mio/Asplund; USM/konektra) unmissverständlich Schluss mit der Vorstellung, Werke der angewandten Kunst bräuchten eine höhere schöpferische Schwelle. Wörtlich heißt es: "Zwischen dem geschmacksmusterrechtlichen und dem urheberrechtlichen Schutz besteht kein Regel-Ausnahme-Verhältnis, in dem für Gegenstände der angewandten Kunst höhere Anforderungen an die Originalität zu stellen wären." Damit ist klar: Ein Möbelstück kann ein Werk sein – ohne juristische Kunstgriffe.

Maßgeblich ist allein, dass der Gegenstand "die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt", indem er "freie und kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt". Dieses Konzept ist nicht neu, aber der EuGH setzt es hier erstmals sehr konsequent auf Gebrauchsgegenstände um.

Besonders wichtig ist, dass der Gerichtshof die Originalitätsprüfung vom subjektiven Entstehungsprozess löst. Er betont: "Der kreative Prozess des Urhebers ist als solcher weder erforderlich noch entscheidend." Mit anderen Worten: Es kommt nicht darauf an, was sich die Designerin gedacht hat, sondern darauf, was man dem Objekt ansieht.

Funktion, Formenschatz, Inspiration: Wo Kreativität beginnt

Der EuGH zeichnet eine klare Grenze zwischen technischen Zwängen und kreativer Freiheit. Nur dort, wo die Designerin echte Gestaltungsspielräume hatte, kann Originalität entstehen. Entscheidungen, die "durch technische oder ... >>> S. 2

Die nächste Ausgabe erscheint am 8. Januar 2026.

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle Titel auf einen Blick

Hotel Desire

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hotel Desire

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21,
D - 14482 Potsdam

BERATUNG IM MARKENRECHT

IHR ANWALT 24
ZIERHUT & GRAF
RECHTSANWALT-AKTIENGESELLSCHAFT

Das Markenrecht
gehört zu unserem Kerngeschäft!

Prozessanwalt **Christian Zierhut** und Rechtsanwalt **Hans Jürgen Klier** vertreten unsere Mandanten in Auseinandersetzungen um Marken, Unternehmenskennzeichen, Titel, Domains und Namen.

Wir beraten bei der Verhandlung von Lizenz- und Abgrenzungsverträgen und vertreten unsere Mandanten in Widerspruchs-, Löschungs- und Nichtigkeitserfahren.

Als Abteilungsleiter des Markenbereichs im Deutschen Patent- und Markenamt hat Hans Jürgen Klier vieles bewegen können - dies tut er jetzt für unsere Mandanten.

Christian Zierhut ist mit der Vertretung zum Teil weltbekannter Marken betraut.

RESIDENZSTRASSE 9
80333 MÜNCHEN
T +49 (0) 89 35 89 58 - 0
F +49 (0) 89 35 89 58 - 44
www.anwalt.ag

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... funktionale Erwägungen bestimmt sind", zählen nicht. Gleichzeitig betont der Gerichtshof eine für die Praxis entscheidende Freiheit: "Die Nutzung des allgemeinen Formenschatzes schließt die Originalität nicht aus." Design darf also vertraut aussehen. Auch eine Variation eines bestehenden Werks – sei es des eigenen oder eines fremden – kann originell sein. Inspiration ist erlaubt, solange sie in eine eigene Formensprache überführt wird.
Bemerkenswert ist auch die Absage an die verbreitete Annahme, ähnliche Gestaltungen könnten zufällig entstehen und deshalb kein Urheberrecht begründen: "Die Möglichkeit einer parallelen, unabhängigen Schöpfung steht der Anerkennung eines Werkcharakters nicht entgegen." Für Unternehmen bedeutet das: Nicht jede Ähnlichkeit ist ein Zufall und nicht jeder Zufall schützt vor Haftung.

Wann liegt eine Urheberrechtsverletzung vor? Der EuGH stellt die Weichen

Die Entscheidung trennt das Urheberrecht klar vom Geschmacksmusterrecht. Während das Designrecht den Gesamteindruck vergleicht, geht es im Urheberrecht um die Übernahme konkreter kreativer Elemente. Der EuGH formuliert dies so: "Für die Feststellung einer Urheberrechtsverletzung ist zu bestimmen, ob die kreativen Elemente des geschützten Werks wiedererkennbar in den beanstandeten Gegenstand übernommen worden sind." Das heißt: Nicht das Gesamtbild entscheidet, sondern die übernommenen schöpferischen Details. Es genügt nicht, wenn ein Möbelstück "irgendwie gleich wirkt". Es muss identifizierbar sein, welche gestaltprägenden Entscheidungen aus dem Original übernommen wurden.
Und noch ein markanter Satz aus Luxemburg, der viele Prozesse beeinflussen dürfte: "Die Gestaltungshöhe spielt keine Rolle, sobald der Werkcharakter festgestellt ist." Juristisch heißt das: Werk ist Werk. Punkt. Es gibt keine "ein bisschen geschützten" oder "nur schwach geschützten" Werke. (...)
• **kpw.law**

BAG sieht Diskriminierung: Tarifliche Mehrarbeitszuschläge dürfen Teilzeitkräfte nicht benachteiligen

(...) Das Bundesarbeitsgericht hat eine tarifvertragliche Regelung für unzulässig erklärt, nach der Mehrarbeitszuschläge erst ab der 41. Wochenstunde gezahlt werden – unabhängig davon, ob Beschäftigte in Voll- oder Teilzeit arbeiten. Eine solche Vorschrift verstoße gegen das Diskriminierungsverbot aus § 4 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Teilzeitbeschäftigte haben daher direkt einen Anspruch auf Mehrarbeitszuschläge, sobald sie die anteilig berechnete Schwelle überschreiten. Den Tarifvertragsparteien sei nicht zuvor die Möglichkeit zur Korrektur ihrer diskriminierenden Regelung einzuräumen (Urt. v. 26.11.2025 – 5 AZR 118/23).

Tarifvertrag im bayerischen Groß- und Außenhandel

Im entschiedenen Fall gilt der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in Unternehmen des bayerischen Groß- und Außenhandels aus dem Jahr 1997. Er legt für Vollzeitkräfte eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von 37,5 Stunden fest. Mehrarbeitszuschläge fallen laut Tarif erst ab der 41. Stunde an und betragen dann 25 Prozent.

Ein Mitarbeiter arbeitet jedoch in Teilzeit mit 30,8 Stunden pro Woche. Er machte geltend, dass die tarifliche Grenze ihn gegenüber Vollzeitbeschäftigten benachteilige. Nach dem sogenannten Pro-rata-temporis-Grundsatz (= "anteilig zur Zeit", 4 Abs. 1 Satz 2 TzBfG) müsse die Zuschlagsgrenze für Teilzeitkräfte proportional abgesenkt werden. Für ihn würde dies bedeuten, dass schon ab 32 Stunden pro Woche ein Zuschlag fällig wäre. Sowohl das Arbeitsgericht Nürnberg als auch das Landesarbeitsgericht Nürnberg hatten seine Klage zunächst abgewiesen (LAG Nürnberg, Urt. v. 11.8.2022, Az. 5 Sa 316/21).

BAG: Tarifnorm verstößt gegen das Diskriminierungsverbot

Das BAG gab dem Beschäftigten nun allerdings Recht. Die tarifliche Regelung benachteilige Teilzeitbeschäftigte iSv. § 4 Abs. 1 TzBfG und sei insoweit nach § 134 BGB nichtig. Entscheidend sei: Der Tarifvertrag enthalte keine anteilige Absenkung der Schwelle für Mehrarbeitszuschläge – obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben wäre.

Einen sachlichen Grund für diese Ungleichbehandlung sah das Gericht nicht. Der Hinweis, erst ab einer Wochenarbeitszeit von mehr als 40 Stunden trete eine besondere Belastung auf, reiche nicht aus. Denn auch Teilzeitbeschäftigte erbrächten zusätzliche Arbeit, die mit typischen Mehrarbeitsbelastungen einhergeht. Das BAG stellte zudem klar, dass aufgrund des unionsrechtlichen Bezugs des Diskriminierungsverbots keine bloße Willkürkontrolle vorzunehmen sei, sondern die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs einzubeziehen seien.

Konsequenz: Zuschläge stehen auch Teilzeitkräften zu

Teilzeitbeschäftigte hätten einen direkten Anspruch auf tarifliche Mehrarbeitszuschläge nach § 612 Abs. 2 BGB iVm. § 4 Abs. 1 Satz 2 TzBfG, sobald sie ihre individuelle Wochenarbeitszeit in dem Verhältnis überschreiten, das der Zuschlagsgrenze für Vollzeitkräfte entspricht. Für den vorliegenden Tarifvertrag bedeutet das: Die Grenze von 40 Stunden ist anteilig herunterzurechnen.

Zudem sagte das BAG, den Tarifvertragsparteien müsse nicht vorher die Gelegenheit gegeben werden, die diskriminierende Regelung anzupassen. Im Bereich unionsrechtlich geprägter Diskriminierungsverbote gebe es keine solchen "Vorrechte" der Tarifpartner.

Da das LAG bislang nicht festgestellt hatte, wie viele Stunden der Beschäftigte tatsächlich mehr gearbeitet hatte, verwies das BAG den Fall zur erneuten Entscheidung zurück.

• **www.wbs.legal**

Titelschutz JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 25 – GÜLTIG AB 1.1.2025

Titelschutz-Anzeige:	**Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) jeder **Folge-Titel**	115,-- Euro 25,-- Euro
Wiederholungs-Anzeige*:	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.	
Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland:	**Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) jeder **Folge-Titel** In Deutschland erscheint das **„rundy Titelschutz-Journal"** seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: www.titelschutzjournal.de	190,-- Euro 40,-- Euro

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.
In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*:	5 / 10 / 20 Schaltungen	**10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

Werbe-Anzeigen / Beilagen:	Preise & Rabatte auf Anfrage
Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:	Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt. 2% Skonto bei Vorauskasse; ohne Abzug in 14 Tagen
Bezieherkreis:	Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:	rundy media GmbH, Am Glockenturm 6, D - 63814 Mainaschaff Bundesrepublik Deutschland
Telefon:	+49 6021-58 388 18
Fax:	+49 6021-58 388 22
eMail:	titelschutz@rundy.at
Internet:	**www.titelschutzjournal.at**
Bank:	Deutsche Bank Aschaffenburg, Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24 IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00 BIC (SWIFT): DEUTDEDB795
USt.-ID-Nr.:	DE 169307829
Handelsregister-Nr:	HRB 5818
Anzeigenschluss:	Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr
Anzeigen-/ Werbeleitung:	**Svenja Rudorf** Tel.: +49 6021-58 388 18 Fax: +49 6021-58 388 22 eMail: svenjarudorf@rundy.de
Heftformat:	210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
Satzspiegel:	175 mm breit x 262 mm hoch
Druckunterlagen:	Dateien auf Datenträger / via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP
Erscheinung:	vierwöchentlich (donnerstags)
Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):	3.900 Exemplare
Print-Abo Österreich:	40,-- Euro pro Jahr
Print-Abo Ausland:	40,-- Euro pro Jahr
E-Paper-Abo:	**Kostenlos** an nebenstehenden „Bezieherkreis"
AGB:	Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der rundy media GmbH